

#FCN Fanclub Rot-Schwarze-Haumdaucher



Homepage: www.fcxfanclubr-s-haumdaucher.de

Postanschrift

FCN Fanclub Rot-Schwarze-Haumdaucher

1. Vorstand Angelo Pickel - Buchenschlag 8 - 90469 Nürnberg, Handy:015151854453 E-Mail: angelop.68@freenet.de

2. Vorstand Roland Nägel – Paul-Gossen-Str.112- 91052 Erlangen , Handy:0162/2758388 E-Mail: die.naegels@gmx.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Fanclub führt den Namen 1. FCN Fanclub Rot-Schwarze-Haumdaucher
- (2) Das Geschäftsjahr des Fanclubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fanclubs

- (1) Der Zweck des Fanclubs ist es, unseren 1. FC Nürnberg im Stadion bei Heim - und Auswärtsspielen zu unterstützen.
- (2) Der Fanclub ist politisch, konfessionell neutral und antirassistisch. Er distanziert sich von rechts- oder linksextremen Aktivitäten und Gewalt aller Art.

§ 3 Gemeinsam Veranstaltungen anderer Fanclubs Besuchen.

§ 3 Organe des Fanclubs

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorstand
2. Vorstand

Schriftführerin

Kassierer

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Fanclub nach außen.

Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung

(2) Der Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, nehmen entweder die anderen Vorstandsmitglieder oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied

in kommissarischer Form bis zur nächsten Jahreshauptversammlung die Aufgabe wahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Sitzungen des Fanclubs finden nach Absprache statt und sind gleichzeitig Mitgliederversammlungen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahren eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder nötig.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
- (5) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandschaft (1. und 2. Vorstand, Kassierer)
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - c) Entlastung

§ 6 Wahlen im Fanclub

- (1) Für den Vorstand können Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Fanclubs sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung oder eine mündliche Zusage, mit nachfolgender, schriftlicher Erklärung des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme im Fanclub kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft beinhaltet einen Aktivitätspassus lt. § 8 der Satzung

(3) Eine 6 monatige Probezeit wird vereinbart. Nach Ablauf der Frist und nochmaliger Abstimmung der anwesenden Mitglieder ist dann die Mitgliedschaft anerkannt.

(4) Fanclubkleidung, welche in den ersten 6 Monaten gekauft wird, muss bei nicht Übernahme wieder abgegeben werden. Ein entsprechender Gegenwert wird erstattet.

(5) Die Aufnahmewilligen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Aufnahmewillige unter 18 Jahren können mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme bei einer Sitzung.

(7) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Fanclub die Satzung an und erhält ein Exemplar ausgehändigt.

§8 Aktivitätspassus

- (1) Das Mitglied sollte bei den regelmäßigen, monatlichen Sitzung anwesend sein.
- (2) Geplante Veranstaltungen (bei Fanclub´s, Jahreshauptversammlungen etc.), sind vom Mitglied aufzusuchen.
- (3) Sollte ein Mitglied keine Zeit haben bzw. verhindert sein, muss man sich frühzeitig bei der Vorstandschaft abmelden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Fanclub endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Auflösung des Fanclubs
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf
 - a) Das Fanclubvermögen
 - b) Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.
- (3) Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Fanclubs kann jederzeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere
 - a) in grober Weise gegen das Ansehen des Fanclubs verstößt
 - b) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt
 - c) mit gewalttätigen, sowie rechts- bzw. linksextremen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) in Erscheinung tritt.
 - d) fällige Mitgliedsbeiträge nicht zahlt

Über den Ausschluß eines Fanclub-Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (4) Beim Austritt eines Mitgliedes sind alle bis dahin ausgegeben Fanclubausweise abzugeben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedbeitrages legt die Beitragsordnung des Fanclubs fest.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist fällig
 - a) zu Beginn jeden Kalenderjahres, spätestens bis 31.03. des laufenden Jahres.
 - b) bei Aufnahme des Fanclub-Mitglieds. Sollte ein Mitglied ab Juli eines Geschäftsjahres aufgenommen werden, so ist ein Halbjahresbeitrag zu bezahlen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Kostendeckung der Verwaltung des Fanclubs. Außerdem soll mit den Mitgliedsbeiträgen die Gemeinschaft der Fanclub-Mitglieder gefördert werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss der Versammlung vom 09.03.2014 Ab 16.00 Uhr In Kraft.